

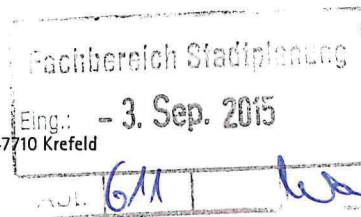


Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Geschäftsbereich
Standortpolitik

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 10 10 62 | 47710 Krefeld

Stadt Krefeld
Fachbereich Stadtplanung
Frau Friederike Jansen
47792 Krefeld



per E-Mail vorab: friederike.jansen@krefeld.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Silke Hauser
E-Mail
hauser@krefeld.ihk.de
Telefon
02151 635-344
Telefax
02151 63544-344
Datum
31. August 2015

Bebauungsplan Nr. 772 „RheinBlick zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein“

Sehr geehrte Frau Jansen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. Juli 2015 haben Sie uns erneut die Möglichkeit gegeben, zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 772 Stellung zu nehmen. Wie bereits im Rahmen der Stellungnahmen vom 7. Dezember 2011 und 5. Juni 2014 ausführlich dargestellt, ist die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein seit dem Beginn der Planungen strikter Befürworter des Projektes RheinBlick, da mit diesem große Chancen für eine positive städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung des Stadtteils Uerdingen verbunden sind.

Um mit dem neuen Bebauungsplan Nr. 772 rechtlich sichere Rahmenbedingungen für die Realisierung des Projektes zu schaffen, ist es unabdingbar, dass die einzelnen Belange der Eigentümer, Investoren und Nutzer, aber auch die begrenzenden Belange, wie beispielsweise die des Immissionsschutzes, so mit einander in Einklang gebracht werden, dass für alle Parteien eine Win-Win-Situation entsteht.

Um langfristig zufriedene Nutzer in diesem Stadtquartier ansiedeln zu können und gleichzeitig keine nachträglichen Einschränkungen für die umliegenden Gewerbebetriebe zu verursachen,

Industrie- und Handelskammer | Mittlerer Niederrhein
Krefeld | Nordwall 39, 47798 Krefeld | Telefon 02151 635-0, Telefax 02151 635-338 | ihk@krefeld.ihk.de
Mönchengladbach | Bismarckstraße 109, 41061 Mönchengladbach | Telefon 02161 241-0, Telefax 02161 241-105 | ihk@moenchengladbach.ihk.de
Neuss | Friedrichstraße 40, 41460 Neuss | Telefon 02131 9268-0, Telefax 02131 9268-529 | ihk@neuss.ihk.de
www.mittlerer-niederrhein.ihk.de

Seite 2 zum Schreiben vom 31. August 2015

sollte daher die Stadt Krefeld bei der Auswahl der textlichen Festsetzungen und im Hinblick auf die lärmschützenden Maßnahmen eine größtmögliche Sorgfalt walten lassen. In keinem Fall darf das „Prinzip Hoffnung“ und „Vertrauen auf die Verständnisbereitschaft der künftigen Nutzer des Gebietes“ Grundlage für Regelungen in dem Bebauungsplan sein. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der bislang vorgetragenen Anregungen nimmt die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein zu den aktuell vorliegenden Planunterlagen wie folgt Stellung:

1. Die Industrie- und Handelskammer hat in den bisherigen Stellungnahmen wiederholt darauf hingewiesen, dass der an das Plangebiet angrenzende CHEMPARK-Standort Krefeld-Uerdingen mit seinem besonderen Anlagen sowie Ver- und Entladeeinrichtungen in Abhängigkeit von den verwendeten Stoffen eigene Abstandsnotwendigkeiten nach spezialgesetzlichen Vorschriften erfordert. Die Einhaltung dieser Abstandsflächen ist für die betrieblichen Abläufe und die weitere Entwicklung des CHEMPARKs Krefeld-Uerdingen zwingend erforderlich. Wie im Weiteren ausgeführt wird, berücksichtigt der aktuelle Planentwurf diesen Aspekt noch nicht in ausreichendem Umfang.
2. Sowohl das Plangebiet als auch der CHEMPARK Krefeld-Uerdingen sind in dem geltenden Regionalplan Düsseldorf und auch in dem Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplanes (Stand April 2014) als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt.

Insofern in der Begründung unter Ziffer II.1. darauf hingewiesen wird, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze in den Entwürfen des Landesentwicklungsplanes (LEP) und des Regionalplanes (RPD) lediglich zu berücksichtigen und damit in der Abwägung auch hinten an gestellt werden können, weist die Industrie- und Handelskammer darauf hin, dass sie in ihrer teilregionalen Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf angeregt hat, dass auch der Hafenbereich des CHEMPARK entsprechend der Abgrenzung in der Hafenverordnung als GIB-Z Hafen dargestellt wird.

Begründet wird diese Anregung unter anderem mit der Tatsache, dass der durch CURRENTA betriebene Bereich des Hafens Krefeld mit fast 2 Mio. Tonnen Umschlag pro Jahr nahezu allein die im LEP-Entwurf benannten Kriterien für ein GIB-Z Hafen erfüllt. Sollte der Regionalrat dieser Anregung folgen, so würde für den Bereich des Hafens, der dem

Seite 3 zum Schreiben vom 31. August 2015

CHEMPARK zuzuordnen ist, die erhöhte Schutzwürdigkeit des landesbedeutsamen Hafens nach Ziel 8.1-9 des LEP-Entwurfs und nach Kapitel 3.3.2, Ziel 1 des RPD-Entwurfs gelten.

3. Das Plangebiet ist vorbelastet durch Verkehrs- und Gewerbelärm. Die gewerbliche Vorbelastung überschreitet in dem Mischgebiet den nach TA Lärm geltenden Richtwert nachts um 5 – 10 dB(A). Als Lösung für den Lärmkonflikt wird unter anderem ein schallabschirmender Gebäuderiegel im nördlichen Teil des MI 1.1 vorgesehen. Allerdings wird dieser nicht zwingend im Bebauungsplan festgesetzt, sondern eine vertragliche Regelung mit den Eigentümern bzw. Inverstoren angestrebt. Diese Lösung ist jedoch nicht nachhaltig rechtssicher, da nicht erkennbar ist, dass die schallschützende Wirkung auch bei einer Beseitigung oder Zerstörung des Gebäuderiegels erhalten bleibt. Der schallschützende Gebäuderiegel muss nach Ansicht der Industrie- und Handelskammer im Bebauungsplan selbst als solcher festgesetzt werden.

Zudem werden in Ziffer 4 der Festsetzungen passive Lärmschutzmaßnahmen (Innenpegel) festgesetzt. Diese sind jedoch nicht geeignet, eine rechtliche Lösung für die gewerbliche Lärmvorbelastung darzustellen. Passive Lärmschutzmaßnahmen scheiden nach der für den Gewerbelärm maßgeblichen Messmethode (0,50 Meter vor dem vollständig geöffneten Fenster) als Variante zur Konfliktlösung aus. Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 29.11.2012 (4 C 8/11) deutlich unterstrichen. Die Industrie- und Handelskammer empfiehlt nachdrücklich, zu öffnende Fenster von schutzwürdigen Räumen auf den lärmzugewandten Seiten auszuschließen.

Die Industrie- und Handelskammer lehnt auch die in Ziffer 4.4 der Festsetzungen vorgesehene Abweichung im Einzelfall in der vorgesehenen Form ab. Die dauerhafte Minderung der gewerblichen Emissionen darf nicht dazu führen, dass die Lärmschutzvorkehrungen minimiert werden. Selbst wenn die Auslastung des CHEMPARKs zurückgehen würde und die Lärmbelastung damit geringer würde, wäre darauf zu achten, dass der GIB in sich weiterhin entwicklungsfähig bleibt. Dazu gehört auch die Möglichkeit, emittierende Unternehmen und Anlagen neu anzusiedeln, da nachweislich im Stadtgebiet Flächen für emittierende Unternehmen fehlen.

Seite 4 zum Schreiben vom 31. August 2015

Auch eine gegebenenfalls vorübergehende Minderung der Immissionen aus der Wasserstraße Rhein darf nicht dazu führen, dass die passiven Lärmschutzmaßnahmen in diese Richtung geringer ausfallen, als in den Planunterlagen prognostiziert.

4. Für den Betrieb des CHEMPARKs ist Erhalt des Tankschiffanlegers R 141 und der dazugehörigen Warteposition für Schiffe mit gefährlichen Gütern (2 blaue Kegel nach ADN 2015) zwingend erforderlich.

Der aktuelle Bebauungsplanentwurf enthält nach wie vor Wohnnutzungen in dem einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 300 Metern zum stillliegenden Schiff in seiner ungünstigsten Löschposition, obwohl sich die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in ihrem Schreiben vom 10.12.2014 ausdrücklich gegen die Platzierung der Wohnnutzung an dieser Stelle ausgesprochen hat. Damit verstößt die Planung in diesem Bereich gegen die Vorgaben der ADN 2015 und den Bestandsschutz des CHEMPARKs, der sich aus der rechtskräftigen Genehmigung für den Tankschiffanleger ableitet.

Die Rechtsauffassung der Stadt Krefeld auf Seite 15 der Begründung (Sicherheitsabstand nach ADN sei lediglich ein Orientierungswert) wird diesseits nicht geteilt. Die Sicherheitsabstände nach ADN beinhalten, anders als beispielsweise die GIRL keine Werte, die vor Belästigungen schützen sollen. Vielmehr dienen sie dem Schutz der Bevölkerung vor körperlichen Schäden.

Bezogen auf die Warteposition für Schiffe wird auf Seite 20 der Begründung dargelegt, dass alternative Warteplätze eingerichtet werden sollen. Allerdings sind die vertraglichen Regelungen zur Verlagerung noch nicht abgeschlossen. Der vertragliche Abschluss ist zwingend vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens zu tätigen, da ohne die Verlagerung die Ansiedlung von Wohnnutzungen nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M.' or similar, written over the printed name 'Geschäftsführer'.